

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

15.

**26.) Rescript der Landesregierung an das Kreisamt, die
Universität und den Stadtrath zu Leipzig,**die wegen des Borgens der Studierenden auf Pfänder in Antrag
gebrachte Verfügung betreffend;

vom 28ten Juli 1827.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Würdige, Hochgelohete, liebe andächtige und getreue. Wir genehmigen auf den von euch, der Universität, desfalls unterm 14ten März dieses Jahres gehorsamst erstatteten Bericht, daß ein Verbot gegen die Annahme von Büchern, Betten und Kaufmannswaren als Pfand von Studierenden oder für selbige, dergestalt, daß Diejenigen, welche dennoch ein solches Pfand annehmen, zur Herausgabe desselben, ohne vorherige Gewährung des Pfandschillings, angehalten werden sollen, erlassen werde.

Demnach begehren Wir hiermit an euch insgesammt, ihr wolle, jedes an seine Gerichtsuntergebenen, Obigem gemäß, das Nöthige verfügen und dieses Verbot durch Patente und resp. Anschlag an dem schwarzen Brete gehörig bekannt machen, wie